

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. November 2016

§ 254 **Änderung des Steuergesetzes**

2. Lesung
(Berichte s. § 249, 9.11.2016, S. 422)

Artikel 38b; Bewertung von Beteiligungen an neu gegründeten Unternehmen von juristischen Personen

Roland Goethe, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt, es sei Artikel 38b wie folgt zu präzisieren: „Für Beteiligungen an einem neu gegründeten Unternehmen einer juristischen Person mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton, welches dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dient, kann der Regierungsrat auf Antrag der Inhaber der Beteiligungsrechte für *die ersten zehn* Geschäftsjahre einen reduzierten Verkehrswert festlegen. Gegen die Entscheide des Regierungsrates besteht kein kantonales Rechtsmittel.“ – Von einer Festlegung eines Maximalwerts gemäss Antrag Landolt aus erster Lesung ist abzusehen. Es gibt Start-up-Unternehmen, die schon länger tätig sind. In den ersten paar Jahren verdienen sie keinen Franken. Gerade an einem grossen Campus wie jenem der Hochschule in Lausanne gibt es Start-ups, die bereits fünf oder sechs Jahre finanziell unterstützt werden. Wenn man nun festlegen würde, dass ein solches Unternehmen während maximal zehn Jahren im Kanton Glarus von Steuererleichterungen profitieren kann, ergibt dies in der Summe 15 oder 16 Jahre. Deshalb sollte man die Möglichkeit einer Steuererleichterung auf die ersten zehn Jahre der Unternehmenstätigkeit einschränken.

Martin Landolt, Näfels, hält an seinem Antrag aus erster Lesung fest. Dieser lautet wie folgt: „Für Beteiligungen an einem neu gegründeten Unternehmen einer juristischen Person mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton, welches dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dient, kann der Regierungsrat auf Antrag der Inhaber der Beteiligungsrechte für *maximal zehn* Geschäftsjahre einen reduzierten Verkehrswert festlegen. Gegen die Entscheide des Regierungsrates besteht kein kantonales Rechtsmittel.“ – Der Vorschlag von Landrat Roland Goethe ist eine Präzisierung. Eine solche kann man vornehmen. Mit der vom Redner in erster Lesung beantragten Variante wird allerdings bereits genug präzisiert. Es ist die Rede von „maximal zehn Jahren“ sowie von „neu gegründeten Unternehmen“. Ein Unternehmen, das in Lausanne bereits sechs Jahre lang unterstützt worden ist, würde von der Regierung nicht mehr als neu gegründet anerkannt. Es ist nun die Frage, wie viel Spielraum der Regierungsrat haben soll. Wenn Glarus gleich lange Spiesse wie die Zürcher erhalten soll, wäre die Variante mit der Festlegung einer maximalen Anzahl Jahre besser. Leben kann man aber mit beiden Varianten.

Rolf Hürlimann, Schwanden, beantragt Zustimmung zum Antrag von Landrat Roland Goethe. – In erster Lesung kamen Unklarheiten auf. Nun wird sachlich richtig präzisiert. Das ist sehr zu unterstützen.

Landammann *Rolf Widmer* kann mit beiden Varianten leben und hält am regierungsrätlichen Antrag nicht fest. – Die von Landrat Roland Goethe beantragte Formulierung ist viel klarer, wie auch die Steuerverwaltung festhält. – In der Praxis werden nicht einfach Unternehmen gegründet, die noch kein Produkt haben. In der Regel forschen Personen an einer Universität und kommen auf eine Produktidee. Dieses Produkt erlangt irgendwann die Marktreife. Erst wenn dieser Zeitpunkt erreicht ist, wird die Unternehmung gegründet. Ab dann soll die Regelung während der ersten zehn Geschäftsjahre gelten. Wenn das Unternehmen noch zwei Jahre am Universitätsstandort verbleibt, erhält es in Glarus nur während acht Jahren Steuererleichterungen.

Abstimmung: Der Antrag Goethe obsiegt über den Antrag Landolt. Steuererleichterungen sollen während der ersten zehn Geschäftsjahre möglich sein.

Artikel 136; Amtsgeheimnis

Die *Vorsitzende* erinnert an den Kommissionsantrag sowie an die in erster Lesung von Landrat Mathias Vögeli vorgeschlagene redaktionelle Anpassung. In Umsetzung des Vorschlags werde folgende Formulierung zur Abstimmung gebracht: „Das zuständige Departement kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen, wenn die Auskunft über die Steuerdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist, nicht auf andere Weise beschafft werden kann und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt. *Es erlässt dazu eine Weisung.*“

Das Wort wird dazu nicht verlangt. Der Änderung ist somit zugestimmt.

Schlussabstimmung: Der Gesetzentwurf wird wie beraten der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.